

Hundesteuersatzung der Stadt Ratingen (HuStSR)

in der Fassung vom 24. März 2016

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	22.12.1997	Amtsblatt Ratingen, S. 255	01.01.1998
I. Nachtrag vom	19.06.2000	Amtsblatt Ratingen, S. 136	01.01.2000
II. Nachtrag vom	20.12.2001	Amtsblatt Ratingen, S. 285	01.01.2002
III. Nachtrag vom	19.12.2002	Amtsblatt Ratingen, S. 272	01.01.2003
IV. Nachtrag vom	07.11.2008	Amtsblatt Ratingen, S. 341	01.01.2009
V. Nachtrag vom	15.06.2010	Amtsblatt Ratingen, S. 162	01.01.2011
VI. Nachtrag vom	22.06.2011	Amtsblatt Ratingen, S. 114	01.01.2012
VII. Nachtrag vom	21.12.2012	Amtsblatt Ratingen, S. 266	01.01.2013
VIII. Nachtrag vom	28.09.2015	Amtsblatt Ratingen, S. 192	01.01.2016
IX. Nachtrag vom	24.03.2016	Amtsblatt Ratingen, S. 94	01.01.2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Steuergegenstand und Steuerpflicht	1
§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz	2
§ 3 Steuerbefreiung	2
§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung	3
§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung	4
§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht	4
§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer	4
§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer	5
§ 9 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen	6
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 11 Inkrafttreten	6

§ 1 Steuergegenstand und Steuerpflicht

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

(2) Steuerpflichtig ist die Person, die den Hund hält. Eine Hundehaltung liegt vor, wenn eine natürliche Person einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von allen volljährigen Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so besteht Gesamtschuldnerschaft.

(3) Eine Hundehaltung liegt auch dann vor, wenn ein Hund in Pflege oder Verwahrung genommen wurde oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten wird und nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege,

Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer oder mehreren Personen gemeinsam

a) ein Hund gehalten wird	112,00 EUR
b) zwei Hunde gehalten werden	160,00 EUR je Hund
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	195,00 EUR je Hund

(2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für das Halten gefährlicher Rassen gemäß § 3 und bestimmter Rassen gemäß § 10 Landeshundegesetz NRW, wenn einer oder mehrere solcher Hunde gehalten werden

je Hund 500,00 EUR jährlich

(4) Gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Landeshundegesetzes NRW sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit ausgegangen werden kann.

Folgende Rassen sind im Sinne dieser Vorschrift entsprechend des § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW benannt:

- a) Nach § 3 Abs. 2 Landeshundegesetz NRW: American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden
- b) Nach § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW: Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Rottweiler und Tosa Inu

(5) Soweit für Hunde nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Absatz 1 erfolgen. Die Festsetzung mit dem Steuersatz nach Absatz 1 erfolgt ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

Der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung ist durch eine Bescheinigung einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen.

Für Hunde nach § 2 Abs. 4 Buchstabe b) dieser Satzung kann der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung auch von einer oder einem durch die Ordnungsbehörde anerkannten Sachverständigen oder einer von der Ordnungsbehörde anerkannten sachverständigen Stelle erbracht werden.

(6) Für gefährliche Hunde oder Hunde bestimmter Rassen im Sinne des § 2 Absatz 3 dieser Satzung wird eine Steuerbefreiung nach § 3 oder eine Steuerermäßigung nach § 4 nicht gewährt.

§ 3 Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind Schwerbehinderte mit einem Ausweis, der die Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzt.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die

- a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
- b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
- b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

(3) Für Empfänger laufender Leistungen nach dem SGB II bzw. XII, sowie gegen Vorlage eines gültigen Ratinger Sozialpasses für Personen / Haushalte, deren Einkommen nicht mehr als 10 % den maßgeblichen Bedarf nach dem SGB II bzw. XII übersteigt, wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 gesenkt. Diese Steuerermäßigung wird jedoch nur für einen Hund gewährt.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Ein Antrag auf Steuervergünstigung kann jederzeit schriftlich bei der Stadt gestellt werden. Liegen die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vor, so wird die Vergünstigung ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten gewährt.

Wird die Steuervergünstigung zeitgleich mit der Anmeldung eines Hundes beantragt, gilt die Vergünstigung mit Beginn der Steuerpflicht.

(3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Person, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Stadt anzuzeigen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die durch Geburt einer Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters oder einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters oder einer Hundehalterin aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird mit dem Jahresbeitrag am 01. Juli des laufenden Jahres fällig. Wird die Steuer für ein zurückliegendes Jahr oder nach dem 01. Juli des laufenden Jahres festgesetzt, wird die Steuer einen Monat nach Zugehen des Festsetzungsbescheides fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zum 01. Juli eines jeden Jahres weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der

nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Personen, die einen Hund halten, sind verpflichtet, diesen innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund durch Geburt einer gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von 2 Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Die Anmeldung soll schriftlich und durch eigenhändige Unterschrift erfolgen.

(2) Die Hundesteuerpflichtigen haben einen Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er veräußert oder sonst abgeschafft wurde, nachdem ein Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem die Hundesteuerpflichtigen aus der Stadt weggezogen sind, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Sofern ein Hund eingeschläfert wurde, soll eine tierärztliche Bescheinigung bei der Abmeldung vorgelegt werden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Die Abmeldung soll schriftlich und durch eigenhändige Unterschrift erfolgen.

(3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Hunde dürfen außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen. Aus Gründen des Tierschutzes kann bei Jagdhunden während der Jagd ausübung auf das Tragen der Steuermarken verzichtet werden. Die Hundehalter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

(4) Grundstückseigentümer/-innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertretung sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch die Person verpflichtet, die den Hund hält.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer/-innen, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertretung zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47/SGV. NRW. 303) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 510/SGV. NRW. 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter/-in entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter/-in entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter/-in entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen den Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Grundstückseigentümer/-in, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertretung sowie als Hundehalter/-in entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer/-in, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertretung entgegen § 8 Abs. 5 die von der Stadt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 17.12.1986 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 13.12.1995 außer Kraft.